

GELDERNER AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 15 ♦ Jahrgang 2012 ♦ vom 21.12.2012

Inhaltsverzeichnis

1. 18. Änderung vom 19.12.2012 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996
2. 28. Änderung vom 19.12.2012 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985
3. 2. Änderung vom 19.12.2012 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.12.2010
4. 14. Änderung vom 19.12.2012 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern
5. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 19.12.2012
6. Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern
7. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
8. Bekanntmachung der Gestaltungssatzung für den Bereich der Zufahrtsstraßen zum Stadtkern Geldern

18. Änderung vom 19.12.2012 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung – Entwässerungsgebührensatzung vom 13.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, ber. S. 3007) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. S. 3370), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Geldern vom 07.07.2008 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 3 der Entwässerungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Entwässerungsgebühr beträgt
- a) je cbm Schmutzwasser (§ 2 Abs. 1, Buchst. a))
 - für den Abwassertransport 1,39 Euro,
 - für die Abwasserbehandlung 0,96 Euro,
 - für Abwassertransport und Abwasserbehandlung 2,35 Euro,
 - b) je qm bebauter oder sonst befestigter Grundstücksfläche (§ 2 Abs. 1, Buchst. b)) 1,09 Euro,
(§ 2 Abs. 14 – ermäßigte Gebühr) 0,94 Euro,
 - c) je cbm Abwassermenge aus abflusslosen Gruben (§ 2 Abs. 1, Buchst. a)) 9,80 Euro,
 - d) je cbm abgefahretem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (§ 2 Abs. 1, Buchst. c)) 28,71 Euro.

- (2) Die Kleineinleiterabgabe gemäß § 2 Abs. 12 beträgt 19,68 Euro je Person für das Jahr 2013.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2012

Janssen
Bürgermeister

28. Änderung vom 19.12.2012 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Geldern (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

Das Straßenverzeichnis gemäß § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 03.12.1985 wird entsprechend der beigefügten Aufstellung geändert.

Art. II

§ 9 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensätze

- 1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Säuberung der Fahrbahn (ohne Winterwartung) beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksfront 0,99 Euro
- 2) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr
 - in der Kategorie A jährlich je Meter Grundstücksfront 2,07 Euro
 - in der Kategorie B jährlich je Meter Grundstücksfront 1,33 Euro.

Art. III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2012

Janssen
Bürgermeister

Anlage 1 zu Ziffer 2 der Gebührenkalkulation

Straßenverzeichnis (Anlage zu § 3 der Satzung)

Straße	Fahrbahnen			Gehwege
Für alle Straßen und Gehwege: Säuberung einmal wöchentlich	Säuberung und Winter- wartung durch Stadt (inkl. Winterwartungs- kategorie A/B*)	Säuberung durch Stadt / Winterwar- tung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4	Säuberung und Winterwartung durch Anlieger gem. § 4
1	2	3	4	5
Ortschaft Geldern				
Achter de Bahn	x (A)		x	x
Isselweg			x	x
Kendelweg			x	x
Am Liebfrauenpark			x	x

2. Änderung vom 19.12.2012 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Geldern veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern auch in Kabinen -;
4. Sex- und Erotikmessen
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Internet-Cafes, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit von sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

Art. II

§ 2 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Eine Verwendung zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken liegt vor, wenn ein Tatbestand des § 52 bzw. § 53 der Abgabenordnung verwirklicht ist. Eine Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken liegt insbesondere vor, wenn der Ertrag für Zwecke der Jugendpflege, des Jugendschutzes, der Leibeserziehung, der Kulturpflege, der Heimatpflege, der Landschaftspflege, der Pflege des Brauchtums, des Feuerschutzes oder der Berufsertüchtigung verwendet wird. Der Verwendungszweck ist bei der Anmeldung der Veranstaltung nach § 9 anzugeben;
4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
5. der Einsatz von Personalcomputern oder anderen Apparaten nach § 1 Nr. 6, wenn dieser im Rahmen von Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 3 erfolgt oder dieser der Aus- und Weiterbildung (z.B. innerhalb der Jugend- und Altenpflege) dient.

Art. III

§ 7 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 7

Nach dem Spieleraufwand bzw.
der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach der Summe der von den Spielern je Spielhalle / sonstigen Ortes des Veranstalters zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (Spieleraufwand).
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei einem Wechsel von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer für diesen Kalendermonat nach dem Spieleraufwand der beiden Apparate erhoben.
- (4) Der Halter hat die Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, die Abräumung und den Austausch eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind Angaben über den Aufsteller, den Apparat und über den Aufstellort entsprechend den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung zu machen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
4 v.H. des Spieleraufwandes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit einschli. Personalcomputer 35,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
4 v.H. des Spieleraufwandes
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit einschli. Personalcomputer 25,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 300,00 Euro

Art. IV

§ 7 a der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 7 a

Vereinfachung der Ermittlung
der Besteuerungsgrundlagen

- (1) Sofern ein Apparat die Spieleinsätze aufgrund seiner Bauart nicht speichert und demzufolge auf dem Zählwerkausdruck nicht dokumentieren kann, gilt als Spieleraufwand nach § 7 Absatz 1 das Dreifache des Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Sofern ein Apparat die Spieleinsätze aufgrund seiner Bauart speichern und auf dem Zählwerkausdruck dokumentieren können muss, ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Absatz 1 ausgeschlossen.

Art. V

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Stadt Geldern ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Geldern eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Spieleraufwand sind den Steueranmeldungen Zählwerkdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Die Steuer in den Fällen der §§ 7 und 7 a ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Art. VI

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2012

Janssen
Bürgermeister

14. Änderung vom 19.12.2012 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

1) Die jährlichen Gebühren für die Restmüllabfuhr betragen

a) Gebühr je Behälter in der Größe	
120 l - Sackständer	37,02 Euro
120 l - Müllbehälter (MB)	83,73 Euro
240 l - Müllgroßbehälter (MGB)	153,21 Euro
1.100 l - Großraumbehälter (GB)	
-14-tägliche Leerung-	649,99 Euro
1.100 l - Großraumbehälter (GB)	
-wöchentliche Leerung-	1.281,50 Euro

b) Gewichtsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)
je kg Restmüll 0,33 Euro.

Dies gilt nicht für nicht im Eichbereich liegende Werte (Messergebnis bei Einzelwägung bei 120 l – Müllbehältern und bei 240 l – Müllgroßbehältern von unter 5 kg, bei 1.100 l-Großraumbehältern von unter 50 kg).

In diesen Fällen wird eine Pauschalgebühr berechnet

1. bei 120 l – Müllbehältern und 240 l - Müllgroßbehältern =	0,66 Euro
2. bei Großraumbehältern bis 1.100 l =	9,90 Euro

2) Die jährlichen Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für

- a) blaue Müllbehälter oder Müllgroßbehälter (120 l bzw. 240 l Fassungsvermögen) je Behälter
- b) blaue Großraumbehälter (1.100 l Fassungsvermögen) je Behälter 88,78 Euro
- c) braune Tonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l je Tonne 154,97 Euro.
- d) einen 70 l-Abfallsack gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern je Sack 5,30 Euro.

3) Die Gebühren für zusätzliche Einzelleistungen der Abfallentsorgung in der Stadt Geldern betragen für

- a) jede zweite und weitere Änderung des Gefäßvolumens für ein Grundstück im Kalenderjahr je Gefäßart 18,00 Euro
- b) schriftliche Auskünfte über Verwiegedaten außerhalb von Bescheiden über Grundbesitzabgaben 5,00 Euro.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2012

Janssen
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 19.12.2012

Stand: 19.12.2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflichtige Leistung
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Gebührenfreiheit
- § 4 Auslagenersatz
- § 5 Billigkeitsmaßnahmen
- § 6 Gebührenschuldner/in
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescdeide
- § 9 Beitreibung
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 306), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274), und des § 3 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 408), hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Geldern Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- (1) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- (2) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- (3) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagensatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Geldern auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gebührenschildner/in

- (1) Gebührenschildner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) VorFälligkeit kann von dem Gebührenschuldner/der Gebührenschildnerin eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner/Die Gebührenschildnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern vom 20. Dezember 2002 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Geldern 19.12.2012

Gebührentarif

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Abschriften und Auszüge	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache; je angefangene Seite	6,20
b)	Schriftstücke in fremder Sprache	12,30
c)	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. je angefangene ½ Stunde	18,50
d)	Fotokopien und Ausdrücke DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils Format DIN A 3	0,60 0,40 0,85
	Farbkopien DIN A 4	1,10
	DIN A 3	1,60
e)	Individuelle Zusammenstellung von Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien je 15 Min.	9,30
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	4,30
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide einschl. Entscheidungen über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung - außer bei Realsteuern -, Ausnahmebewilligungen sowie Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene ½ Stunde	24,40
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Abgabe von Freigabeerklärungen und sonstiger Erklärungen für das Grundbuch, z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB je angefangene ½ Stunde	25,60
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	3,10
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken einschl. Hundemarke	4,20
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene ½ Stunde	24,40
8.	Einsichtnahme in die Haus-/Bauakte je angefangene 15 Minuten	12,20
9.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr / Stück	4,10

10. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene ½ Stunde	24,70
11. a) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büroarbeiten je angefangene ½ Stunde	24,70
b) Außenarbeiten je angefangene ½ Stunde	24,70
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene ½ Stunde	16,10
12. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten jede weitere Seite	0,35 0,25
13. Großkopien und Plots	
a) DIN A 2 Papier	10,50
b) DIN A 1 Papier	12,50
c) DIN A 0 Papier	14,50
Für farbige Ausdrücke wird die doppelte Gebühr erhoben.	
14. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift, Übersetzung je ½ Stunde	24,40
Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
15. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträgern, soweit mit Datenschutz vereinbar pro 10 Min.	8,10
16. Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk u. Fernsehen, Antragsformular GEZ) pro 10 Min.	6,70
17. Zahlungserinnerungen (Mahnungen) soweit nicht besondere Gebühren vorgeschrieben sind pro 5 Minuten zuzüglich Porto	3,50
18. Gebühren gemäß Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 19.02.2002	
18.1 Übermittlung von Informationen	
18.1.1 Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft	gebührenfrei
18.1.2 Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	27,20
18.2 Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
18.2.1 in einfachen Fällen	gebührenfrei
18.2.2 bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	27,20
18.2.3 bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG)	54,40
18.3 Widerspruchsbescheide	
18.3.1 Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung	27,20
18.3.2 Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung	27,20

18.4 Auslagen

18.4.1 Anfertigung von Kopien und Ausdrucken

je DIN A4 Kopie

0,10

je DIN A3 Kopie

0,15

je Computerausdruck

0,25

18.4.2 Auslagen für besondere Verpackung und besondere Beförderung

in voller Höhe

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2012

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung für die Stadt Geldern

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen P7802AM zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094981786, 00094970059 vom 07.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DF 44706 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094958512 vom 07.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CK849KT zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094969700 vom 07.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B169SCH zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094970334, 00094973465, 00094973937, 00094974259, 00094974852, 00094975000 vom 07.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen P7802AM zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094970342, 00094959497, 00094983398 vom 07.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen P7802AM zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094973902, 00094986400 vom 07.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen AC595DE zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094973848 vom 07.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EOP11EN zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094974470 vom 10.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZSD 10682 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094959292, 00094987679, 00096002238, 00096007884, 00096010095 vom 10.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen TL86KTA zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094975697, 00094979579, 00094971403, 00096009593 vom 10.12.2012; 00096012802 vom 14.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CB4049K zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094975662, 00096007523 vom 10.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DW582RH zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094977622 vom 10.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 52022 zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094978874 vom 10.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen IL91RCV zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094978629 vom 10.12.2012

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 9567QX zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094979188 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen H7249BB zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094979072 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 12747 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094982588 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B28RKU zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094982553 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW12SX zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094972051, 00096001630, 00096002432 vom 10.12.2012; 00096012659 vom 14.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN49546 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094972655 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OT30MAM zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00096001002 vom 10.12.2012; 00096012713 vom 14.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PO305TV zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094983290 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OPO9JF1 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096001290 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen IL91RCV zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094978629 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 8667FKL zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096001606 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NOS63NJ zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096002386 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZKO86RP zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096006586 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FSU09913 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094983738 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 22155 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094983720 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 20744 zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096007361 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CJ008RM zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096007515 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CZNER24 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096009968 vom 10.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen ZSD 16026 zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096012241 vom 14.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FGW83TX zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096012721 vom 14.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DB08WAY zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00096011482 vom 14.12.2012

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PGN938AP zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094984777 vom 18.12.2012

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Berechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, 18.12.2012

Ulrich Janssen
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Geldern als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 18.12.2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in den Ortschaften Geldern und Veert dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. 2. Sonntag vor Ostern (Mobilitätsmarkt)
2. letzter Sonntag im April (Reisemobilfest)
3. 6. Oktober 2013 (Rescue Days); ab 2014 letzter Sonntag im September.
Sollte der Tag der Deutschen Einheit, 03. Oktober, auf einen Samstag oder Montag fallen, findet der verkaufsoffene Sonntag an diesem Feiertag statt.
4. 2. Sonntag im Advent (Nikolausmarkt)

in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr.

Verkaufsstellen in der Ortschaft Walbeck dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. Sonntag im Mai (Festumzug der Spargelprinzessin und Spargelmarkt)
2. 1. Sonntag nach Pfingsten (Handwerkermarkt)
3. Sonntag nach Ende der Spargelzeit; 24. Juni Johannes-Tag (Dorffest)
4. Volkstrauertag (vorweihnachtlicher Adventsmarkt)

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.10.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2012

Janssen
Bürgermeister

A. Bekanntmachung der Gestaltungssatzung für den Bereich der Zufahrtsstraßen zum Stadtkern Geldern

B. Bekanntmachungsanordnung

A. Satzung über

- die Art und Größe sowie die äußere Gestaltung von und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen
- die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und
- die Zulässigkeit, die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen

zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes im Bereich der Zufahrtsstraßen zum „Stadtkern Geldern“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW S. 498), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332) hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 18.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Mit der im Jahre 2002 erfolgten Einrichtung eines Gestaltungsbeirates hat die Stadt Geldern den Anstoß für eine öffentliche Diskussion über die gestalterische Qualität von Stadträumen und baulichen Anlagen in der Stadt Geldern gegeben.

Ein erstes Ergebnis der öffentlichen Diskussion bzw. des öffentlichen Dialoges zum Thema Architektur und Stadtgestalt war der Erlass einer Satzung über die äußere Gestaltung und die besonderen Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich der Innenstadt von Geldern im Jahre 2003. Der Geltungsbereich der vorgenannten Satzung ist in etwa identisch mit dem historischen Stadtgrundriss und endet im Verlauf der Straße „Harttor“ an der Niers, im Verlauf der Straße „Issumer Tor“ an der Fleuth und im Verlauf der Straße „Gelder Tor“ vor der Einmündung der „Vernumer Straße“.

Geldern hat für die Umlandgemeinden Mittelzentrumsfunktion und gehört zu den Städten am Niederrhein, die in einer reizvollen Landschaft eingebettet, ihren besonderen kleinmaßstäblichen Charakter erhalten haben.

Wichtig für die Bewohner und (touristischen) Besucher der Stadt ist neben einer qualitätsvollen Innenstadt auch eine besondere städtebauliche Qualität der Hauptzufahrtsstraßen. Diese kann durch eine Unverhältnismäßigkeit (insbesondere Häufung und Maßstäblichkeit) von Werbeanlagen, aber auch durch die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen sowie die Nutzung und Gestaltung unbebauter Flächen z.B. als Lagerflächen empfindlich gestört werden.

Diese Satzung soll daher durch Ge- bzw. Verbote einen Mindeststandard an gestalterischer Qualität sichern und vor offensichtlicher „Verunstaltung“ schützen.

Sie ist Teil eines Masterplanes Zufahrtsstraßen zum Stadtkern Geldern, welcher neben anderen Maßnahmen die Aufstellung dieser Satzung empfiehlt. Soweit für vorhandene Anlagen ein Bestandsschutz besteht, kann durch die Satzung keine positive Veränderung bewirkt werden. Die Satzung greift erst bei wesentlichen Veränderungen, soll aber auch bereits vorher anstoßend wirken.

I. Ziele und Geltungsbereich

§ 1

Sinn und Zweck

Ziel der Satzung ist die Sicherung der Durchführung städtebaulicher, baugestalterischer Absichten zum Schutz des Orts- und Straßenbildes. Werbeanlagen sollen in Anzahl, Maßstab und Erscheinungsform, unbebaute Flächen in ihrer Nutzung und Gestaltung und Einfriedigungen in ihrer Art und Höhe den Prinzipien des stadtgestalterischen Einfügens in Bezug auf die übergeordneten Stadtbildanforderungen entsprechen. Im Rahmen der Satzung wird die Zulässigkeit solcher Anlagen nachvollziehbar geregelt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die in der beigefügten Karte dargestellten Bereiche (Anlagen 1-5) und den darin dargestellten Zonen:

Zone 1: Bereiche mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung sowie Grün- und Außenbereichsflächen gem. § 35 BauGB.

Zone 2: Bereiche mit überwiegender gewerblicher- oder Sondernutzung

Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne, soweit wie deren Geltungsbereich von dieser Satzung erfasst wird. Dies sind die Bebauungspläne Nr. 13, 36a, 36b, 36d-West, 36d-Ost, 39-40, 46, 59A, 60, 61, 82, 93, 100 und Veert 2.

Soweit in den genannten Bebauungsplänen entsprechend inhaltlich berührte (gestalterische) Festsetzungen getroffen wurden, treten diese gegen die Bestimmungen dieser Satzung zurück.

- (3) Bauliche Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalern sowie Werbeanlagen an Baudenkmalern bzw. in deren unmittelbarer Umgebung unterliegen den speziellen Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1a bzw. 1b DSchG.
- (4) Soweit Nutzungen und bauliche Anlagen an klassifizierten Straßen (Bundes-, Land- oder Kreisstraßen) liegen, sind hier auch im Einzelfall Zustimmungen der einzelnen Straßenbaulastträger wegen erforderlicher Abstände zu diesen Straßen einzuholen.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für
- die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen im Sinne von § 13 BauO NRW: Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind
 - die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze, der Standplätze für Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie
 - die Verpflichtung zur Herstellung, das Verbot der Herstellung sowie Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen.

II. Allgemeine Grundsätze

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen umfassen neben Elementen mit der Werbebotschaft auch den Rahmen und die Unter- bzw. Tragkonstruktion samt Halterungen und Befestigungsmaterialien.
- (2) Werbeanlagen müssen sich in das Stadtbild und die nähere Umgebung einfügen. Sie müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung der Bebauung und dem Straßenraum unterordnen.
- (3) Werbeanlagen mit gleichem Werbeinhalt werden, soweit sie aus dem öffentlichen Raum heraus gleichzeitig sichtbar sind, auf max. zwei Werbeanlagen je Betrieb beschränkt. Abweichungen können gestattet werden aufgrund der besonderen räumlichen Größe, Lage oder des besonderen räumlichen Zuschnitts des Betriebes.
- (4) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude oder auf einem Grundstück sind hinsichtlich Art, Größe, Gestaltung (Material- und Farbwahl), Anbringung und Beleuchtung aufeinander abzustimmen, soweit sie gleichzeitig von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind.
- (5) Werbeanlagen, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich aller Trägerkonstruktionen wie Masten und den Befestigungsteilen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Verlust ihrer Zweckbestimmung zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 5

Allgemeine Anforderungen an die Nutzung und Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Bei den im Sinne dieser Satzung gemeinten Flächen handelt es sich um die Flächen, die als „erweiterter Straßenraum“ von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind. In der Regel handelt es sich um die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie (Grundstücksgrenze) und dem Gebäude, also um Vorgartenbereiche, aber auch um angrenzende rückwärtige und seitliche Grundstücksbereiche, soweit sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind.

- (2) Die unbebauten Flächen entlang der Zufahrtsstraßen im Satzungsbereich müssen sich in das Stadtbild und die nähere Umgebung einfügen. Sie müssen sich im Hinblick auf ihre Nutzung und Gestaltung dem Gesamtbild des Straßenraumes unterordnen und den nachfolgenden Vorschriften entsprechen.

III. Werbeanlagen

§ 6

Stätte der Leistung

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmsweise können sie – z.B. bei Hinterliegergrundstücken oder rückwärtig angeordneten Betrieben – auch im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Betrieb (Vertriebs-, Verkaufs- und/oder Produktionsstätte) zugelassen werden.
- (2) Mit Werbeanlagen soll hauptsächlich auf den Namen und die Art des Betriebes (Eigenwerbung) hingewiesen werden. Produktwerbungen sind nur in untergeordneter Form zulässig. Sie dürfen die Größe der Eigenwerbung nicht überschreiten.
- (3) Temporäre Werbung kann bei besonderen Anlässen/Feiertagen auch bzgl. der abweichenden Ortsgebundenheit (Stätte der Leistung) ausnahmsweise zugelassen werden, soweit sie stadtbildverträglich ist.
- (4) Für Tankstellengrundstücke in Zone 1 (Bereiche mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung) gelten folgende gesonderte Vorschriften:
 - Auf jedem Tankstellengrundstück ist nur je angrenzender Straßenseite eine Werbe- und Preistafel zulässig; eine Häufung oder Störung des Straßen- und Ortsbildes ist auszuschließen.
 - In den Markenfarben der Mineralölfirmer dürfen lediglich die Zapfsäulen und die vorgenannten Werbe- und Preistafeln, nicht aber die sonstigen baulichen Anlagen wie z.B. Gebäude in denen sich Shop, Kasse oder Waschanlagen befinden erscheinen.
 - Auf Tankstellengrundstücken dürfen Werbeattrappen und bewegliche Werbeschilder nicht verwendet werden.
 - Auf Sonderleistungen (Wagenwäsche, Ölwechsel usw.) ist je angrenzende Straßenseite nicht durch mehr als ein Schild hinzuweisen.

§ 7

Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Unzulässig ist die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben. Hierzu zählen die in der Anlage 7 aufgeführten Farben und Farbtöne der RAL-Karte. Abweichungen hierzu können gestattet werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen, insbesondere stadtgestalterischen und städtebaulichen Belangen, vereinbar ist und wenn es sich
 - um untergeordnete Teile der Werbeanlage (max. 20% der Ansichtsfläche) oder
 - um Firmen- bzw. Markenzeichen handelt.
- (2) In Zone 1 sind in ganzer Breite über die Gebäudefassade durchlaufende Werbebänder in Firmen- oder Produktfarben unzulässig, da sie den überwiegenden Wohncharakter dieser Bereiche sowie die architektonische Gliederung der Gebäude stören. Sie müssen den Rhythmus der Fassadengliederung aufnehmen und dürfen nicht mehr als 2/3 der einzelnen Fassadenbreite ausmachen.
- (3) Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht und Werbeanlagen mit ähnlicher Bauart oder Wirkung (hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wechsellichtanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild und Filmprojektionen, Wechselbildanlagen deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselt usw.).

§ 8

Werbeanlagen an Gebäuden

- (1) Die Anordnung der Werbeanlage darf die architektonische Gliederung, insbesondere die konstruktiv gestalterische Ausbildung, des Gebäudes nicht beeinträchtigen; insoweit dürfen Werbeanlagen vor allem gliedernde Fassadenelemente nicht überdecken.
- (2) Bei Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die einzelnen Buchstaben der Schriftzüge in Zone 1 eine Höhe von 50 cm und in Zone 2 eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten, und in ihrer Höhe nicht mehr als 50% der Werbeanlage ausmachen. Embleme, Logos etc. dürfen in Zone 1 eine Flächengröße von 1 m² und in Zone 2 von 2,5 m² nicht überschreiten.

§ 9

Werbeanlagen außerhalb von Gebäuden

- (1) In Zone 2 allgemein und in Zone 1 lediglich bei zurückliegenden Gebäuden (Abstand von mehr als 5 m zum Straßengrundstück bzw. zur Straßenbegrenzungslinie) sind Werbeanlagen, soweit sie nicht an Gebäuden angebracht worden sind, nur als Pylon oder in Form von Fahnen zulässig.
- (2) Frei stehende Werbeanlagen (Pylone) dürfen eine Höhe von 5,0 m sowie eine Breite von 1,6 m nicht überschreiten und müssen zur Grenze des Straßengrundstückes einen Abstand von mindestens 3 m einhalten.
- (3) Je Betrieb ist nur ein Pylon zulässig.
- (4) Die Anzahl von Fahnen wird auf eine je 10 lfd. m Straßenfront beschränkt. Sie können in Gruppen von jedoch nicht mehr als 3 zusammengefasst werden.

IV. Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

§ 10

Begrünung

- (1) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind in Zone 1 (Wohn- und Mischgebiet) gärtnerisch anzulegen (Begrünung) und auf Dauer zu unterhalten. Nebenanlagen müssen in Zone 1, soweit diese von der öffentlichen Verkehrsfläche her sichtbar sind, eingegrünt werden und einen Abstand zu diesen von mindestens 3,0 m einhalten. Bei einer gewerblichen Nutzung der Grundstücke ist entsprechend Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind in Zone 2 (Gewerbe- und Sondergebiet), soweit sie als Lager oder Arbeits- oder Ausstellungsfläche genutzt werden, durch Eingrünung (Hecke) vor Einsicht zu schützen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn hierdurch das Straßen- und Ortsbild nicht nachteilig berührt wird.

§ 11 Einfriedigungen

- (1) Grundstückseinfriedigungen sind entlang der Verkehrsfläche in Zone 1, soweit es sich um vordere Einfriedigungen handelt, als Zaun, Mauer oder Hecke bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.

Zulässige Farben sind bei Metall- oder Drahtgeflechtzäunen nur metallfarben (eisengrau) oder dunkelgrün, bei Holzzäunen nur mittel- bis dunkelbraun und bei Mauern nur rotes bis rotbraunes Mauerwerk (Naturtöne).

- (2) In Zone 2 und als seitliche und rückwärtige Einfriedigung in Zone 1 sind (unter Beachtung von § 10 (2)) nur Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,0 m in eisengrau oder dunkelgrün, in Zone 1 nur in Verbindung mit einer Schnitthecke, als seitliche Abgrenzung zur Verkehrsfläche zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft. Gleichzeitig treten etwa entgegenstehende Festsetzungen bisheriger Gestaltungs- oder Bebauungsplansatzungen außer Kraft.

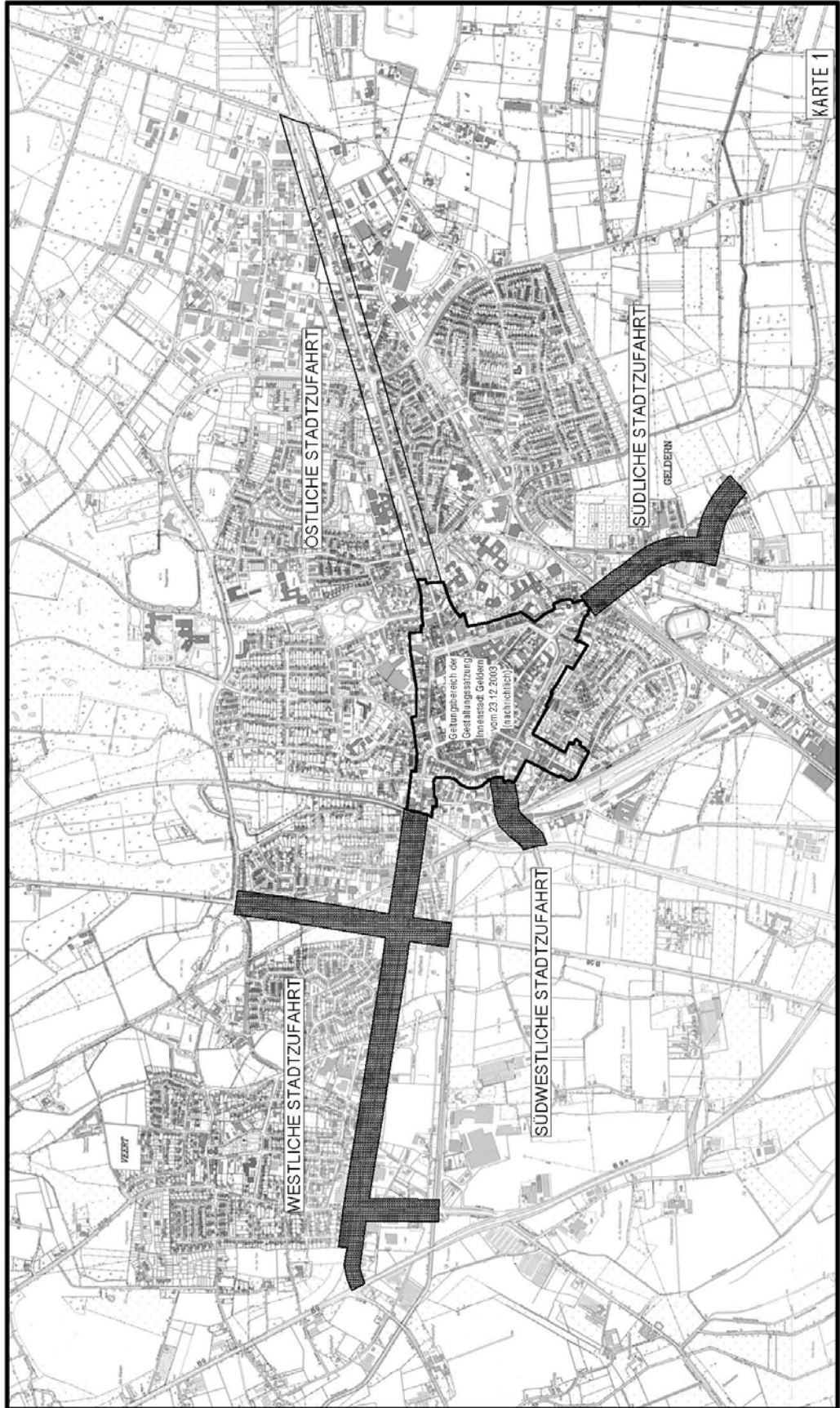
Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht: Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung
- Anlage 2: Westliche Zufahrt: Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung
- Anlage 3: Östliche Zufahrt: Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung
- Anlage 4: Südliche Zufahrt: Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung
- Anlage 5: Südwestliche Zufahrt: Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung
- Anlage 6: Liste der eingetragenen Baudenkmäler (Stand 2006) im Geltungsbereich der Satzung
- Anlage 7: Liste der unzulässigen Farben

ANLAGE 1

Übersicht: Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung

Satzung über
- die Art und Größe sowie die äußere Gestaltung von und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen
- die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
und
- die Zulässigkeit, die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen
zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes im Bereich der Zufahrtsstraßen zum "Stadtkern Geldern"

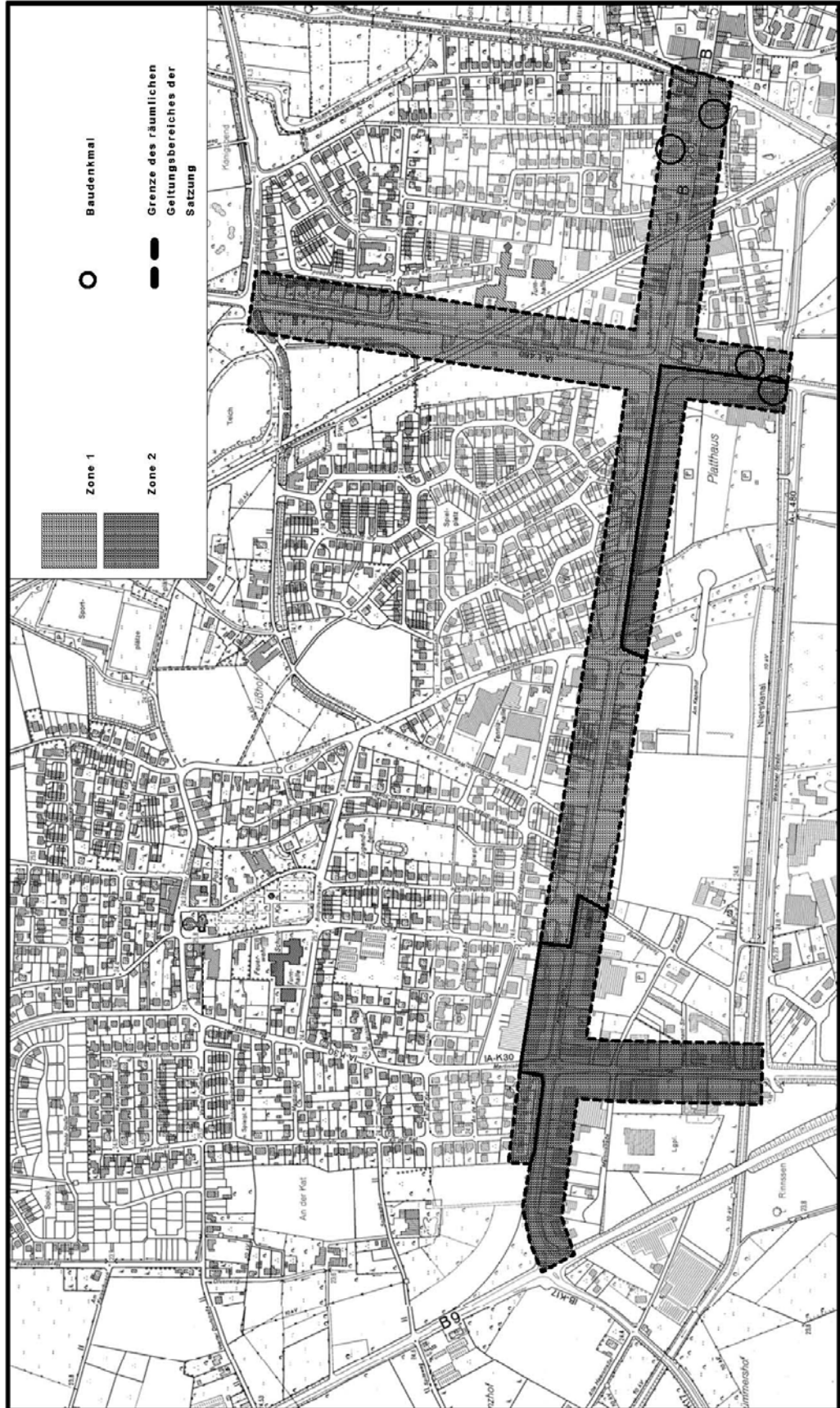


ANLAGE 2

Westliche Zufahrt

Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung,
nachrichtliche Darstellung der Baudenkmäler

Satzung über
- die Art und Größe sowie die äußere Gestaltung von und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen
- die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
und
- die Zulässigkeit, die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen
zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes im Bereich der Zufahrtsstraßen zum "Stadtkern Geldern"

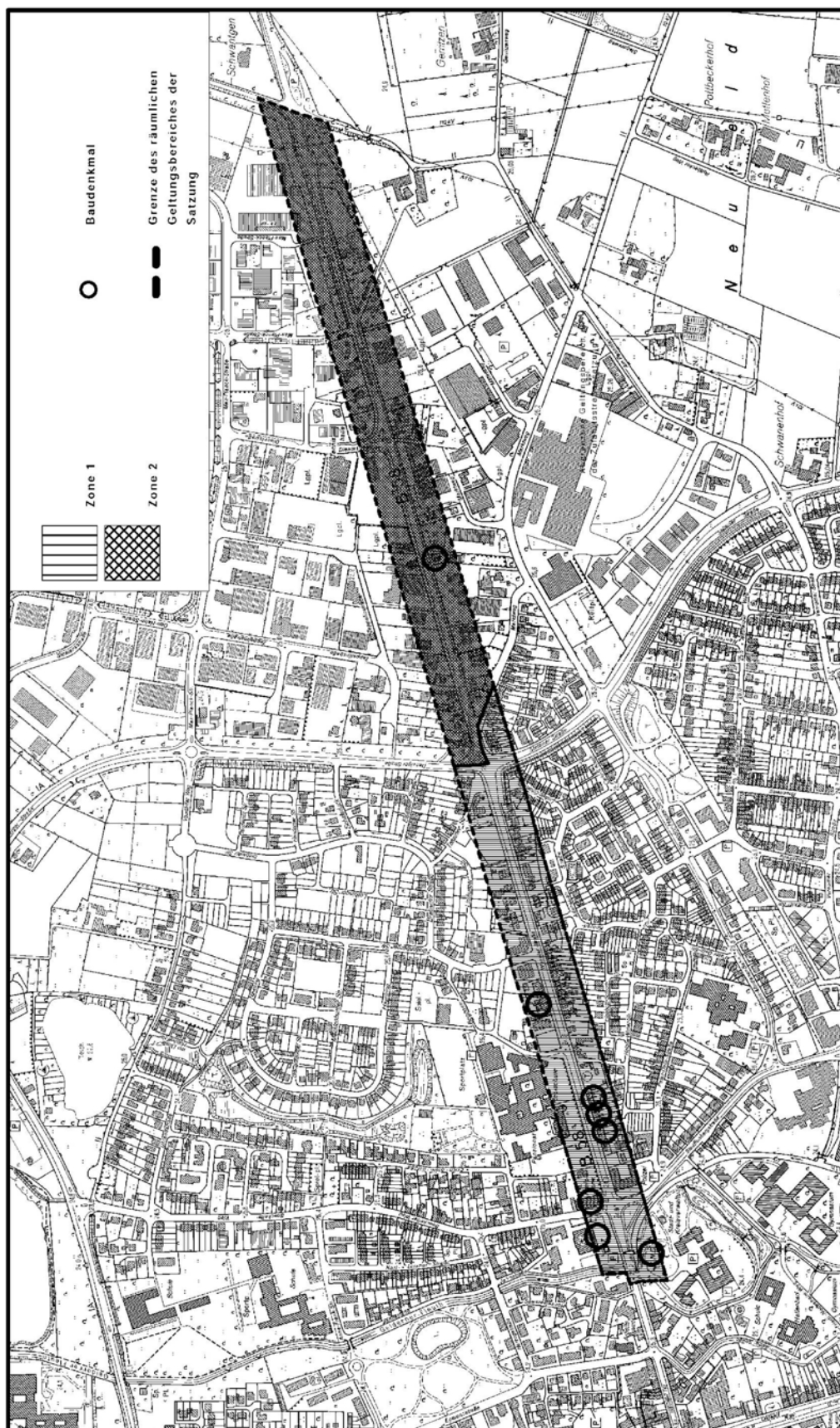


ANLAGE 3

Östliche Zufahrt:

Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung;
nachrichtliche Darstellung der Baudenkmäler

Satzung über
- die Art und Größe sowie die äußere Gestaltung von und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen
- die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
und
- die Zulässigkeit, die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen
zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes im Bereich der Zufahrtsstraßen zum "Stadtkern Geldern"

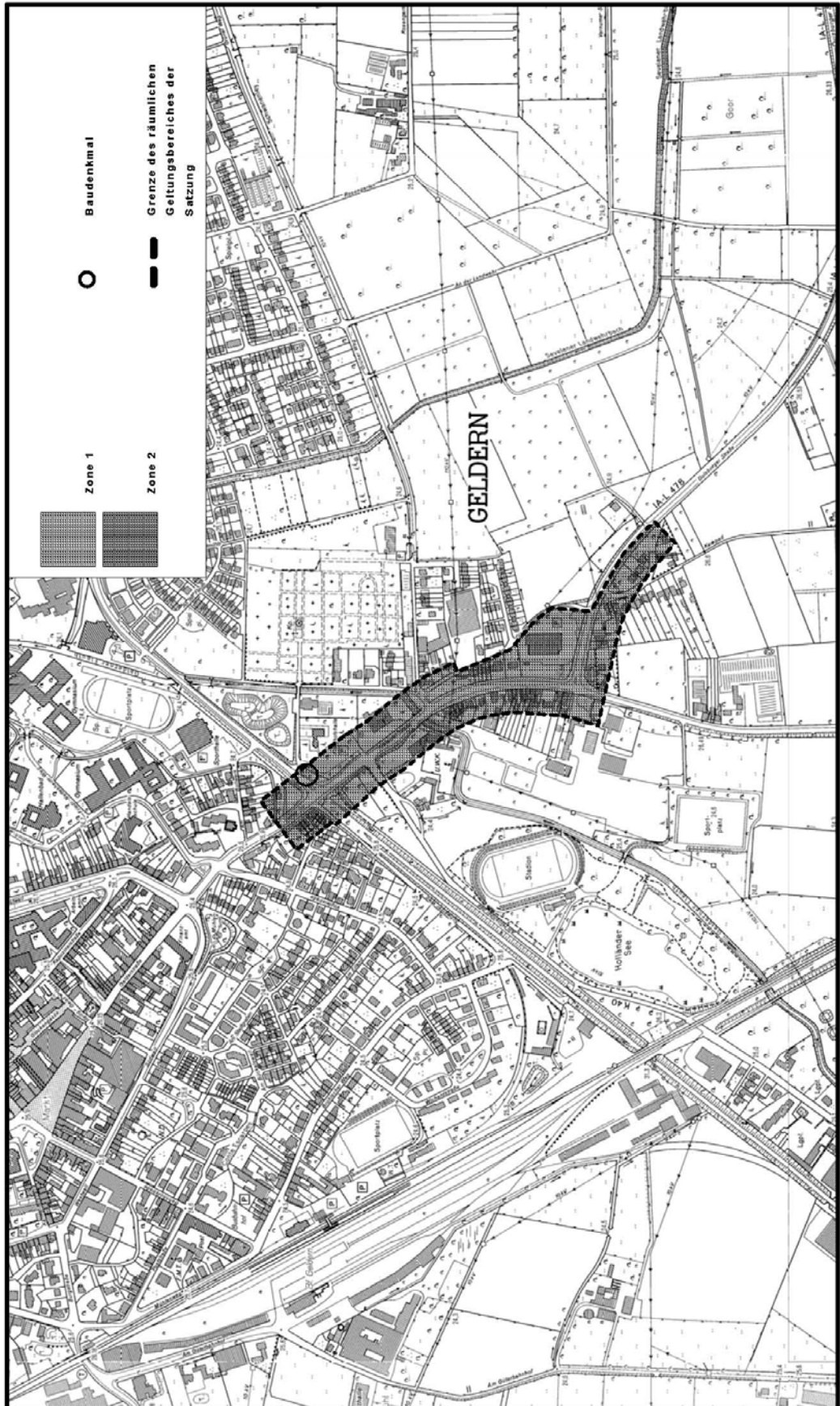


ANLAGE 4

Südliche Zufahrt.

Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung;
nachrichtlichen Darstellung der Baudenkmäler

Satzung über
- die Art und Größe sowie die äußere Gestaltung von und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen
- die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
und
- die Zulässigkeit, die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen
zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes im Bereich der Zufahrtsstraßen zum "Stadtkern Geldern"

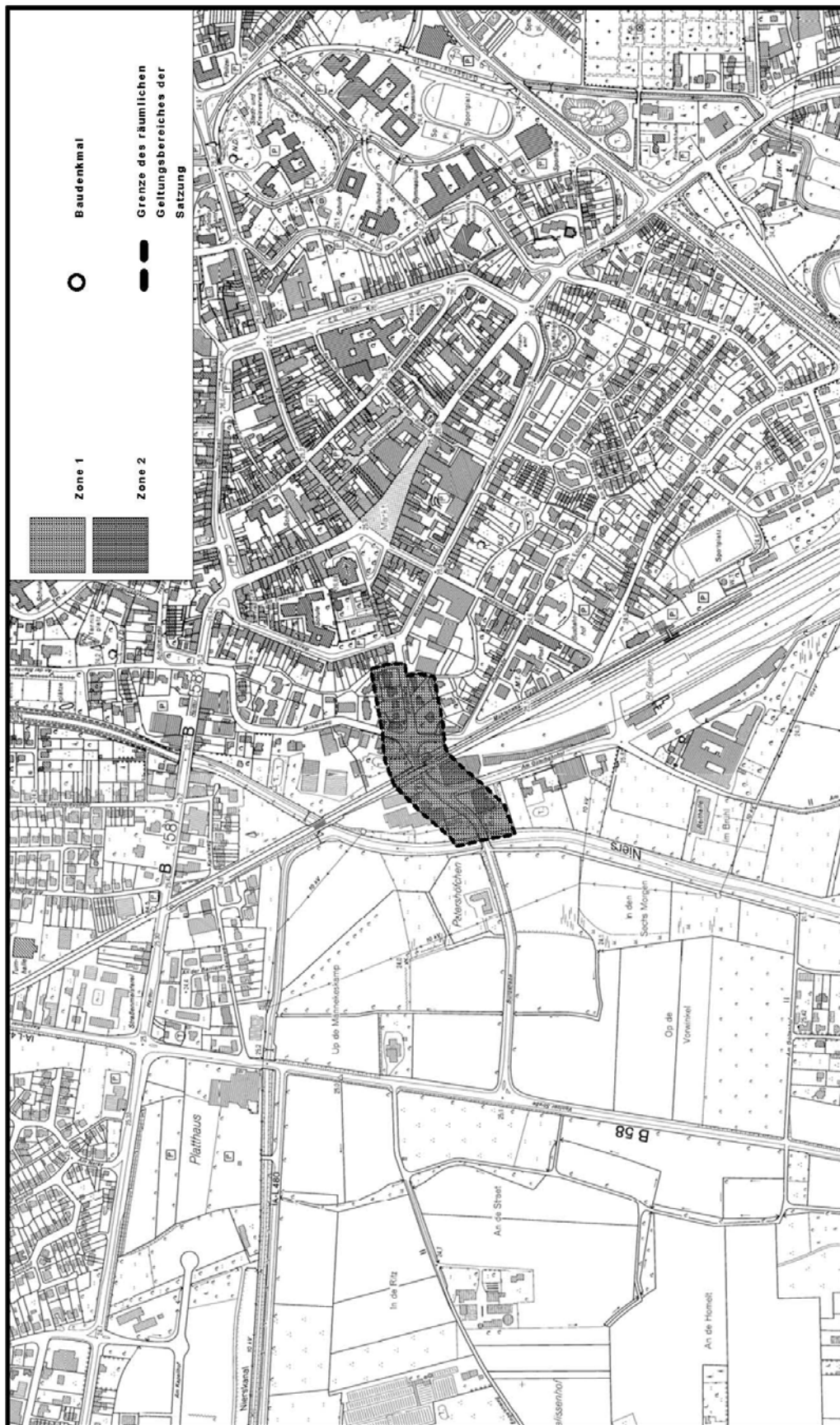


ANLAGE 5

Südwestliche Zufahrt

Abgrenzung des Geltungsbereichs samt der Zonen gemäß § 2 (1) der Satzung;
nachrichtlichen Darstellung der Baudenkmäler

Satzung über
- die Art und Größe sowie die äußere Gestaltung von und die besonderen Anforderungen an Werbeanlagen
- die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
und
- die Zulässigkeit, die Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen
zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes im Bereich der Zufahrtsstraßen zum "Städtischem Geldern"



Anlage 6: Liste der eingetragenen Baudenkmäler (Stand 2006) im Geltungsbereich der Satzung

Straße	Hausnummer	Bezeichnung
Am Ölberg/Vernumer Str.		Wegkreuz
Beurskensweg	1	ehem. Bauernhof
Boeckelter Weg	2	Ehem. Kreis- und Stadtgymnasium
Harttor	27	Gaststätte „Zur Niersbrücke“
Harttor	44	Villa van der Moolen
Venloer Str.		Heiligenhäuschen vor der Diskothek „E-dry“
Weseler Str.	20	Geschäfts- u. Wohnhaus
Weseler Str.	28	Wohnhaus
Weseler Str.	30	Wohnhaus
Weseler Str.	32	Wohnhaus
Weseler Str.	33/35	Ehem. „Gendarmerie-Wohnhaus“
Weseler Str.	156	Wohnhaus
Issumer Tor	55	Adelheidkirche / Adelheidhaus
Issumer Tor	36	Park und Haus „Villa von Eerde“/ Rathaus

Anlage 7: Liste der unzulässigen Farben

Die Verwendung von grellen Farbtönen, Leucht-, Reflex- und Signalfarben ist unzulässig. Hierzu zählen die Farben und Farbtöne:

RAL 1003, signalgelb
RAL 1016, schwefelgelb
RAL 1021, kadmiumgelb
RAL 1026, leuchtgelb
RAL 1028, melonengelb
RAL 2002, blutorange
RAL 2003, pastellorange
RAL 2005, leuchtorange
RAL 2007, leuchthellorange
RAL 2008, hellrotorange
RAL 2010, signalorange
RAL 3001, signalrot
RAL 3015, hellrosa
RAL 3018, erdbeerrot
RAL 3024, leuchtrot
RAL 3026, leuchthellrot
RAL 4003, erikaviolett
RAL 4005, blaulila
RAL 4008, signalviolett
RAL 5005, signalblau
RAL 6018, gelbgrün
RAL 6032, signalgrün

Farben der Sonderfarbenreihe RAL F 7 (Reflexfarben):
RAL 2006, RAL 3019, RAL 3030, RAL 5016, RAL 6030,
RAL 8026, RAL 9014, RAL 9019

Farben der Sonderfarbenreihe RAL F 81 (Farben im Straßenverkehr):
RAL 1023, RAL 2009, RAL 3020, RAL 4006, RAL 5017,
RAL 6024, RAL 7042, RAL 7043, RAL 9016, RAL 9017

B. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss, Ratsbeschluss und Termin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 19.12.2012

Janssen
Bürgermeister